

## Bauordnung der Stadt Zug

Änderung vom 26. Juni 2012

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2186 vom 22. November 2011 und Nr. 2186.3 vom 8. Mai 2012, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

b e s c h l i e s s t

### I.

Die Bauordnung vom 7. April 2009 in der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Juni 2010 genehmigten Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 54a Bauzone mit speziellen Vorschriften Rötelberg (neu)**

<sup>1</sup> Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Rötelberg ist für öffentlich zugängliche Nutzungen, insbesondere für Gastronomie sowie für Wohnen und Arbeiten bestimmt.

<sup>2</sup> Der Rötelberg soll in seinem Charakter und Erscheinungsbild mit öffentlich zugänglicher Nutzung, Aussichtspunkt und Bestockung erhalten werden. Um den langfristigen Bestand des Gebäudeensembles zu sichern, sind bei den bestehenden Bauten und Anlagen Erneuerungen und Erweiterungen im Rahmen der denkmalpflegerischen Vorgaben zulässig. Neubauten haben sich besonders gut in das Landschafts- und Ortsbild einzufügen. Es gelten mit Ausnahme des minimalen Wohnanteils die Grundmasse der Zone WA2.

<sup>3</sup> Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Rötelberg wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

### II.

Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 26. Juni 2012

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsident:

Jürg Messmer, Präsident

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151